

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. Januar 1878.

Abänderung des § 30 der Bauordnung vom 25. Mai 1863 und des § 25 der Landbauordnung vom 29. Juli 1871.

Die Bürgerschaft ertheilt den beantragten Gesetzesänderungen ihre Zustimmung mit der Modification, daß es sub 1 der vorgeschlagenen Bestimmungen in Satz 2 heißen würde: „Ist das Material des Schornsteins jedoch von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß derselbe von allen zc.“

Mittheilung des Senats

vom 25. Januar 1878.

1. Zuziehung von Hülfssrichtern beim Richtercollegium.

Das Richtercollegium hat bei Ueberreichung der Berichte über die Geschäftsthätigkeit der Gerichte im Jahre 1877 unter Hinweis auf die stetige Zunahme der Geschäfte und die in Folge dessen eingetretene Ueberlastung einzelner Mitglieder, bei starker Anspannung Aller, von Neuem auf Verstärkung des richterlichen Personals angetragen. Insbesondere ist es dazu veranlaßt durch die Erkrankung eines sehr stark beschäftigten Mitgliedes, welche eine Beurlaubung desselben auf 4 bis 6 Monate behufs Herstellung seiner Gesundheit erforderlich gemacht habe.

Indem das Richtercollegium mit Recht darauf aufmerksam macht, daß mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuorganisation der Gerichte in Folge der Reichsjustizgesetze gerade im gegenwärtigen Augenblick eine Vermehrung des Richtercollegiums nicht opportun scheine, greift es zurück auf den vom Senat am 8. Februar 1876 an die Bürgerschaft gerichteten Antrag auf Zuziehung von Hülfssrichtern, sei es, daß diese lediglich aus der Zahl der angestellten rechtsgelehrten Sekretäre genommen würden oder, daß auch die Zuziehung Bremischer Sachführer, welche sich dazu bereit erklären, ermöglicht werde. Eine Zuziehung der Sekretäre würde, wie das Richtercollegium weiter ausführt, die Anstellung eines nicht rechtsgelehrten Actuarius oder die Uebertragung der Functionen eines solchen nach vorgängiger Beeidigung auf einen oder mehrere der Kanzleibeamten, welche nach Ansicht des Richtercollegiums dazu befähigt erscheinen, erforderlich machen.

„Das Richtercollegium“, heißt es sodann in dem Berichte weiter, „ist der Ansicht, daß mit einer solchen vorläufigen Aushilfe einstweilen auszukommen und einer sonst schwer zu vermeidenden Stockung der Geschäfte vorgebeugt werden könne, zugleich aber auch der, daß die Bestimmungen der Verfassung, §§ 68, 71 ff. eine Einrichtung der gedachten Art im Wege der einfachen Gesetzgebung nicht zulässig erscheinen lassen, dieselbe vielmehr auf dem § 67 der Verfassung vorgeschriebenen zu erfolgen habe, daß indeß eine weitere Veränderung der Verfassung dieserhalb weder nothwendig noch zweckmäßig sei, als daß im § 79 der Verfassung nach den Worten: „und Bremerhaven“ eingeschaltet werde: „sowie der Erlaß von Bestimmungen über die zeitweilige Zuziehung von Hülfssrichtern“.

Der Senat hält dafür, daß man unter den obwaltenden Umständen einem Eingehen auf diesen Antrag sich nicht wohl entziehen könne, namentlich ist auch er der Ansicht, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt eine erneute Vermehrung des Richtercollegiums sich nicht rechtfertigen würde. Es bleibt sonach die Zuziehung von Hülfssrichtern nach dem Vorgange der Strafproceßordnung von 1863 und 1870, § 18, als einziges Auskunftsmittel übrig.

Da jedoch das Richtercollegium die Bedenken theilt, welche schon früher die Ablehnung einer ähnlichen Einrichtung im Wege der einfachen Gesetzgebung durch Beschluß der Bürgerschaft vom 15. März 1876 (Verhdl. S. 155) veranlaßt haben, so schließt sich der Senat dem Antrage des Richtercollegiums auf eine Abänderung der Verfassung zu diesem Zwecke an. Er giebt jedoch zur Erwägung der niederzusetzenden Deputation anheim, ob nicht dem vom Richtercollegium vor-